## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

# Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1938/39, Wintersemster, Auszug Karlsruhe, 1938

Aufnahme und Aufnahmebedingungen

urn:nbn:de:bsz:31-294992

Ferner erhalten Kandidaten des wissenschaftlichen Cehramts (vgl. 5. 58 ff.) ihre Ausbildung ganz oder teilweise an der Hochschule.

Außerdem findet an der Technischen Hochschule die Ausbildung der Kandidaten für das höhere Lehramt an Gewerbeschulen statt.

## Dauer des Wintersemesters

Die Dorlesungen nehmen am 2. November 1938 ihren Ansang und dauern bis 28. Februar 1939.

Die Einschreibungen beginnen am 20. Oktober und endigen eine Woche nach Dorlesungsbeginn.

## Aufnahme und Aufnahmebedingungen

Die Anmeldung der Studenten, hörer und Gastteilnehmer, die persönlich ersolgen muß, nimmt die Derwaltung (Sekretariat) der hochschule entgegen. hierbei sind die unten angegebenen Nachweise über die frühere Ausbildung usw. in Urschrift einzureichen.

Die eingereichten Urkunden bleiben für die Dauer des Studiums in Derwahrung der Hochschule. Sie werden zurüchgegeben, wenn der Student allen seinen Derpflichtungen der Hochschule gegenüber nachgekommen ist. Insbesondere hat er Bescheinigungen der Hochschul- und Institutsbibliotheken, der Caboratorien und des Studentenwerkes beizubringen, daß er diesen gegenüber keine Derpflichtungen hat.

Bei der Anmeldung im Sekretariat erhält der Student ein Studienbuch, in dem nähere Anweisungen über das Belegen der Dorlesungen usw. entbalten sind.

Für die Fahrt zur Einschreibung bei der Hochschule kann nachträglich Fahrpreisermäßigung beantragt werden, wobei die benutte Fahrkarte und die Bescheinigung der Hochschulerwaltung bei der Eisenbahnbehörde eingereicht werden müssen. Dor Einschreibungsbeginn werden an neuankommende Studenten Bescheinigungen für Fahrpreisermäßigung nicht ausgestellt.

#### A. Studenten

I. Deutsche.

Als Studenten werden Deutsche zugelassen, wenn sie

- a) als Reichsbeutsche entweder
  - 1. die Reife einer zum hochschulstudium führenden deutschen höheren Cehranstalt besitzen ober
  - 2. die Begabtenprüfung nach Erlaß des Babischen Ministers des Kultus und Unterrichts vom 8.5. 1928 Nr. A 6468 oder die ihr als gleichwertig anerkannte Begabtenprüfung in den anderen hochschulkändern bestanden, oder
  - 3. die für besonders besähigte Inhaber des Abgangszeugnisses anerkannter technischer Fachschulen in den Hochschulländern eingerichtete Ergänzungsprüfung für die Julassung zum Hochschulstudium mit Erfolg abgelegt haben,

b) als Auslandsdeutsche die Reife einer zum hochschulstudium in Deutschland oder in ihrer Heimat berechtigenden Schule erworben haben, vorbehaltlich der Zustimmung des Unterrichtsministeriums.

Die erforderlichen Unterlagen sind vor ber perfonlichen Anmeldung einzureichen.

Jeder Aufnahmesuchende hat ferner folgende urkundliche Papiere in deutscher Sprache ober in amtlich beglaubigter beutscher übersehung vorzulegen:

- a ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß er zur Zeit der Aufnahme mindestens 17 Jahre alt ist;
- b. einen Ausweis über die Staatsangehörigkeit (Beimatschein oder Dag);
- c. Ahnennachweis mit den dazu erforderlichen Urkunden (eigene Geburtsurkunde, sowie die der Eltern und Großeltern, Heiratsurkunde der Eltern);
- d. den Nachweis über die Ableistung des Arbeitsdienstes (für die Geburtsjahrgänge 1914 und später) sowie gegebenenfalls den Wehrpaß;
- e. den Nachweis etwa erforderlicher Dorpragis;
- f. ein Sittenzeugnis der zuständigen Behörde des letzten Aufenthaltsortes, wenn seit dem Abgang von Schule oder Hochschule oder Arbeitsdienst mehr als 4 Wochen vergangen sind;
- g. drei Lichtbilder.

Don der Aufnahme als Student ist ausgeschlossen, wer einer anderen Bildungsanstalt angehört oder im Berufsleben steht.

Auf Grund des Gesehes gegen die Überfüllung der deutschen Schusen und Hochschulen vom 25. April 1935 und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen darf der Hundertsat der als jüdisch geltenden Studenten und Hörer nur dis 311,5 in den einzelnen Fakultäten betragen. Ein Anspruch auf Immatrikusation besteht nicht.

II. Ausländer.

Bur die Aufnahme ausländischer Studenten gelten folgende Richtlinien:

- 1. Ausländer können an der Technischen Hochschule zum Studium zugelassen werden, soweit Deutschen im Beimatstaat des ausländischen Studenten Gegenseitigkeit verbürgt ist.
- 2. Dem Zulassungsgesuch find beigufügen:
  - 1. ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß der Aufnahmesuchende zur Zeit der Aufnahme mindestens 18 Jahre alt ist;
  - 2. ein deutsches Reifezeugnis oder ein Zeugnis in Urschrift und in beglaubigter Abschrift, das eine ausreichende, einer deutschen neunstusigen höheren Cehranstalt entsprechende Dorbildung nachweist. über die Berechtigung des ausländischen Zeugnisses zum hochschulstudium im heimatland ist, soweit sich nicht ein entsprechender Dermerk auf dem Zeugnis selbst befindet, eine besondere Bescheinigung beizulegen;

3. Die Abgangszeugnisse der etwa schon besuchten anderen hochschulen und Universitäten, serner die Zeugnisse über etwa erlangte akademische Grade; 4. ein selbstgeschriebener Lebenslauf;

5. das Dostgeld für die Rückantwort.

Sämtliche Zeugnisse mussen mit beglaubigter deutscher Übersetung und mit Legalisationsvermerk der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Gesandtschaft, Konsulat) versehen sein.

## B. Hörer

Als hörer werden Personen zugelassen, die ein planmäßiges Fach- oder Berufsstudium betreiben wollen, aber nicht immatrikuliert werden können, nach Dorlage der Nachweise über die Schul- und Berufsausbildung. Der Ahnennachweis ist zu erbringen.

Ausländer haben eine gleichwertige Dorbildung nachzuweisen.

### C. Gaftteilnebmer

Als Gastteilnehmer werden zugelassen alle übrigen, insbesondere berufstätige Personen, die nicht als Studenten oder hörer aufgenommen werden können und einzelne allgemein bildende oder technische Dorlesungen besuchen wollen, sofern sie eine hinreichende Dorbildung hierzu besitzen, ferner Personen mit abgeschlossener hochschulbildung, die sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen.

Die Julassung von Gastteilnehmern kann von der Erlaubnis der Dozenten oder der zuständigen Fakultät abhängig gemacht werden.

## Beurlaubungen

Studenten, die mahrend des Semesters beurlaubt werden wollen, muffen rechtzeitig beim Rektor einen Antrag einreichen.

Wer nicht belegt oder es unterläßt, rechtzeitig Urlaub zu beantragen, kann im Derzeichnis der Studenten gestrichen werden.

## Gang des Studiums, Studienpläne

Den Studenten steht die Wahl der Dorlesungen und übungen frei. Doch kann der Dozent die Zulassung zu übungen von dem Besitz genügender Kenntnisse abhängig machen.

Um die Studenten vor Mißgriffen in der Wahl der Unterrichtsfächer zu bewahren und ihnen die Erwerbung der nötigen Fachkenntnisse bei bester Zeit-ausnühung zu ermöglichen, werden Studienpläne (vgl. Teil 11) aufgestellt, deren Befolgung empsohlen wird. In Derbindung mit der Immatrikulation werden zur Beratung der Studenten in den einzelnen Fakultäten nach Bedarf Einführungsvorträge gebalten.

Das Studium wird in den technischen Fakultäten vorteilhaft mit dem Sommer-Semester, in der Allgem. Fakultät und in der Fakultät für Chemie sowie bei den Dermessungsingenieuren im Winter-Semester begonnen. Der Studienbeginn in einem andern Semester ist aber stets möglich; in diesem Fall beraten die Dekane gern bei der Auswahl der Derlesungen.